

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VORBEMERKUNG:

Die OMNITRON GmbH, FN650931b, mit Sitz in Österreich, im Folgenden kurz „OMNITRON“ genannt, lässt technische Geräte auf Lizenz produzieren und vertreibt diese in Europa. Diese Produkte werden im veterinär- und humanmedizinischen Bereich und für nichtmedizinische Anwendungen an Mensch und Tier eingesetzt.

Im Folgenden wurde aufgrund der besseren Lesbarkeit auf die weiblich-grammatikalischen Formen im Sinne der Gleichbehandlung verzichtet - selbstverständlich sind alle Inhalte aber gleichwertig auf beide Geschlechter bezogen.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Bestellungen und Serviceverträge, subsidiär jedoch auch für andere Rechtsgeschäfte zwischen OMNITRON und dem Kunden. Ist der Kunde Unternehmer, gelten diese AGB auch für künftige Ergänzungs- oder Folgeaufträge, selbst wenn nicht mehr explizit darauf Bezug genommen wird.

1.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG, gilt die jeweils bei Auftragserteilung aktuelle Fassung der AGB von OMNITRON, abrufbar unter www.omnitron-pro.com. Ist der Kunde Konsument, gilt jene Fassung, welche entsprechend bei Vertragsschluss (Bestellung, Reparaturauftrag, etc.) explizit vereinbart wurde.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB durch den Kunden bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung. Geschäftsbedingungen von Kunden werden, auch dann nicht anerkannt, wenn OMNITRON diesen nach Eingang derselben nicht ausdrücklich widerspricht.

2. BESTELLUNGEN

Dieser Abschnitt (das sind die Punkte 2. bis 7.) regelt Bestellungen (Kaufverträge und Mietverträge), die Bezahlung, die Lieferung und die mit dem Produkt und der Bestellung verbundenen Rechtsfragen (Garantie, Haftungsübergang, etc.). Besonders hingewiesen wird auf die in diesem Abschnitt enthaltenen Warnhinweise, insbesondere jenen in den Punkten 3.3, 3.4 (Gewährleistung, Garantie, Hochspannung) und 7 (Heilmittelversprechen).

2.1 Vertragsabschluss – die Geräte werden mittels eines Angebots bestellt, das von OMNITRON ausgegeben wird. Durch die Unterschrift des Kunden kommt die Bestellung gültig zu Stande. Individuelle Nebenabreden im Bestellformular haben Vorrang zu den Bestimmungen dieser AGB.

2.2 Stornierung:

a) Ist der Kunde Konsument im Sinne der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und erfolgte die Bestellung im Fernabsatzweg, so ist der Kunde – vorbehaltlich für ihn vorteilhaftere gesetzlicher Bestimmungen – berechtigt, seine Bestellung

innen 14 Tagen sanktionslos zu stornieren. Diesfalls ist die Bestellung für den Kunden kostenfrei rückabzuwickeln.

b) OMNITRON ist berechtigt aber nicht verpflichtet, bereits bestätigte Bestellungen sanktionslos zu stornieren, wenn die der Bestellung zugrundeliegende Finanzierung (Leasinggeschäft) abgelehnt wird, eine vereinbarte Anzahlung nicht geleistet wird oder es sich bei dem bestellten Produkt um ein Produkt für den veterinärmedizinischen Einsatz oder den humanmedizinischen Einsatz handelt und die bestellende natürliche oder juristische Person nicht über die notwendige Fachkunde zum Einsatz dieses Produktes verfügt.

2.3. Kaufgeschäft - Handelt es sich bei der Bestellung um ein Kaufgeschäft und ist im Angebot nichts anderes vereinbart, ist binnen 5 Werktagen nach Abschluss des Rechtsgeschäftes gem. Punkt 2.1 eine Anzahlung in Höhe von 50% des Bruttobestellwertes ohne jeden Abzug auf das Konto von OMNITRON zu leisten. Die Restzahlung in Höhe von 50% des Bruttobestellwertes ist 3 Arbeitstage vor Auslieferung des Produktes zur Zahlung fällig. Ist im Angebot kein Lieferdatum vereinbart, erfolgt die Lieferung des Produktes gemäß Punkt 4 (Lieferung- und Transport). Sofern im Bestellformular nichts anderes angegeben, gelten die dort angeführten Preise zzgl. 20% Umsatzsteuer.

2.4. Handelt es sich bei der Bestellung um ein Mietgeschäft und ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, gilt folgendes:

- a) Das Produkt verbleibt im Eigentum von OMNITRON und darf für die Mietdauer entsprechend der Bedienungsanleitung verwendet werden.
- b) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das gemietete Produkt ohne Zustimmung von OMNITRON nicht außerhalb der EU bzw. des EWR verbracht werden darf.
- c) Nach Ablauf des Mietvertrages ist das Produkt derart an OMNITRON zurückzustellen. Fehlende Teile oder Ausstattungen bzw. Beschädigungen, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Kunden.
- d) OMNITRON ist berechtigt, den Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Wahrung einer jeden Frist aufzukündigen, wenn der Kunde um mehr als zwei Monate in Zahlungsrückstand gerät und OMNITRON den Kunden qualifiziert mahnt.

2.5 Ist der Kunde Unternehmer mit Sitz außerhalb der Republik Österreich, jedoch innerhalb der EU bzw. des EWR, hat der spätestens gleichzeitig mit seiner Bestellung seine UID-Nr. OMNITRON bekanntzugeben. In diesen Fällen erfolgt eine innergemeinschaftliche Lieferung ohne gesonderte Verschreibung der Umsatzsteuer durch OMNITRON. Ist der Kunde Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt eine Lieferung dann als „Reverse Charge“, wenn der Kunde OMNITRON einen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft und seines Vorsteuerabzugsrechtes übermittelt, welche den Vorgaben der österreichischen Finanzbehörden genügen. Liegen diese Unterlagen nicht rechtzeitig, das heißt bei Kaufverträgen vor der ersten Teilrechnung bzw. bei Mietverträgen vor der ersten Faktura, bei OMNITRON ein, ist OMNITRON berechtigt, die Leistung zuzüglich 20% Umsatzsteuer an den Kunden zu fakturieren.

2.6 Ist der Kunde Unternehmer, gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB als vereinbart. Ist der Kunde Konsument gelten Verzugszinsen in Höhe von 5% als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

2.7 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von OMNITRON anerkannt worden sind. Konsumenten als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

2.8 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

2.9 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber OMNITRON im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) zu ersetzen.

2.10 Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug ausgeschlossen.

2.11 Ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen jenes Landes, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, auf eine Rechnung der OMNITRON eine Quellsteuer zu entrichten, so hat der Kunde den Zahlungsbetrag derart anzupassen, dass der Rechnungsbetrag abzugsfrei am Geschäftskonto von OMNITRON gutgeschrieben wird.

3. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND REPARATURAUFTRÄGE

3.1 Gewährleistung - OMNITRON leistet, wie gesetzlich vorgesehen, für seine Produkte Gewährleistung für die Dauer von zwei Jahren gegenüber Konsumenten. Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt an jenem Tage, an welchem das jeweilige Gerät dem Kunden zugegangen ist. Ist auf der Rechnung kein Lieferdatum angegeben gilt das Rechnungsdatum. Festgestellt wird, dass Beschädigungen aufgrund äußerer Einflüsse oder Bedienungsfehler von der Gewährleistung nicht erfasst sind. Diesbezüglich wird auf die Bedienungsanleitung verwiesen.

Der Kunde wurde darüber belehrt, dass die Produkte der Klassen equitron und omnitron Bauteile enthalten, welche – je nach Umfang der tatsächlichen Nutzung – fachkundig zu warten sind. Wartungsmaßnahmen an den in Punkt 8.2 dargestellten Komponenten stellen keinen Gewährleistungsfall dar. Die Wartung bzw. der Austausch dieser Komponenten durch OMNITRON, selbst wenn diese auf Kulanz erfolgt, stellt keinen Versuch zur Mangelbehebung im Rahmen der Gewährleistung dar.

3.2 Garantie - OMNITRON gewährt für ihre Produkte, eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende, freiwillige Garantie. OMNITRON garantiert für die Dauer von 2 Jahren die Funktionstüchtigkeit ihrer Geräte. Diese Garantie umfasst jeweils das Primärgerät sowie die in Punkt 8.1 dargestellten Komponenten. Nicht von der Garantie umfasst sind Verschleißteile im Sinne des Punktes 8.2), sowie Schäden, welche durch äußere Einflüsse (Rütteln, mechanische Beschädigung, mangelhafte Stromquellen, etc.) oder Bedienungsfehler verursacht wurden, gleichgültig welche Komponenten vom Schaden betroffen sind. Die Garantiedauer beginnt am Tag der Übergabe des Gerätes an den Kunden, ist auf der Rechnung kein Lieferdatum angegeben, gilt das Rechnungsdatum. Tritt ein Garantiefall ein, so hat der Käufer diesen Garantiefall unter Vorlage der Übernahmequittung oder der Rechnung OMNITRON zu melden und das Gerät an OMNITRON zu übersenden. Liegt ein Garantiefall vor, wird OMNITRON die Reparatur des Geräts auf ihre Kosten veranlassen und das Gerät binnen angemessener Frist repariert an den Kunden zurücksenden.

3.3 Liegt ein Gewährleistungs- oder Garantiefall vor, ist dies schriftlich an info@omnitron-pro.com zu melden. Gleiches gilt für einen Reparaturauftrag. Dies unter Angabe der SN des betreffenden Geräts.

a) Das angemeldete Gerät wird sodann entweder von OMNITRON (ggf. durch einen Transporteur) abgeholt oder kann vom Kunden zum Werkskundendienst gebracht werden. Für den Fall, dass der Kunde ein Gerät an OMNITRON selbständig einsendet, trägt der Kunde die Kosten für diesen Transport selbst. OMNITRON trägt die Kosten für die Abholung eines Geräts und dessen Rücksendung zum Kunden, sofern es sich um einen Garantie- oder Gewährleistungsfall handelt.

b) Liegt kein Gewährleistungs- oder Garantiefall vor, handelt es sich um einen Reparatur- oder Wartungsfall. Bei einem Reparaturfall ist die Fehlfunktion auf einen Bedienungsfehler oder einen äußeren Einfluss (z.B. Bruch des Touchscreens, Wasserschaden, etc.), bei einem Wartungsfall auf den Verschleiß eines Verschleißteils (Punkt 8.2) zurückzuführen. Liegt ein Reparatur- oder ein Wartungsfall vor, hat OMNITRON binnen einem Monat, ein Kostenvorschlag an jene Emailadresse zu übermitteln, von welcher die Gewährleistungs- oder Garantiemeldung bzw. der Reparaturauftrag übermittelt wurde. Der Kostenvoranschlag ist für längstens zwei Monate gültig. Der Kostenvorschlag gilt als rechtzeitig angenommen, wenn er binnen dieser Frist unterfertigt an info@omnitron-pro.com (keine Übermittlung per WhatsApp) retourniert wird und der voraussichtliche Reparaturbetrag bei OMNITRON einlangt. Wird der Kostenvoranschlag nicht fristgerecht vom Kunden angenommen, so ist OMNITRON ausdrücklich berechtigt, das Gerät ohne durchgeführte Reparatur an den Kunden zurückzustellen. Die Zurückstellung erfolgt dadurch, dass der Kunde per Email aufgefordert wird, das Gerät binnen dreier Wochen vom Werk abzuholen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist OMNITRON berechtigt, das Gerät auf Kosten und auf Risiko des Kunden unversichert an diesen zu retournieren. Auf Punkt 4.2 wird diesbezüglich verwiesen. Wird der Kostenvoranschlag fristgerecht angenommen, so ist die Reparatur binnen angemessener Frist zu erledigen.

c) Für den Fall, dass OMNITRON das Gerät deshalb an den Kunden nicht repariert zurückstellt, weil der Kunde einen an diesen übermittelten Kostenvoranschlag nicht angenommen hat, ist OMNITRON berechtigt, den Kunden Diagnosekosten in Höhe von EUR 172,- netto, allfällig von OMNITRON getragene Abholungskosten, sowie die Kosten des Rücktransportes in Rechnung zu stellen.

d) Für den Gefahrenübergang bei Gewährleistungs-, Garantie- aber auch bei Reparaturaufträgen gilt die Vereinbarung zum Gefahrenübergang 4.2.

e) Reparatur- und in diesem Absatz geregelte Transportkosten sind mit Rückstellung der Geräte zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

f) TELEFONISCHE AUSKÜNFTE ODER KURZNACHRICHTEN (WHATSAPP) DURCH MITARBEITER DES TECHNISCHEN DIENSTES (WERKSKUNDENDIENST) ÜBER ALLFÄLLIGE SCHADENURSACHEN ODER BEHEBUNGSFRISTEN SIND UNVERBINDLICH UND DIENEN LEDIGLICH DER GROBEN ORIENTIERUNG. SCHADENSURSACHEN UND FRISTEN GELTEN NUR DANN ALS VERBINDLICH MITGETEILT, WENN DIESE IN FORM EINES KOSTENVORANSCHLAGES BEKANNTGEGEBEN WERDEN.

3.4 OMNITRON leistet ferner Gewähr dafür, dass alle gelieferten Produkte, sofern für diese eine Produktzulassung gesetzlich erforderlich ist, diese über eine für jenes Land geltende Produktzulassung verfügen, in welche das Produkt durch OMNITRON ausgeliefert wird.

OMNITRON weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Betrieb außerhalb jenes Staates, in welchen OMNITRON das Produkt geliefert hat, ggf. unzulässig sein kann.

3.5 WARNHINWEIS: DIE PRODUKTE DER KLASSEN EQUITRON UND OMNITRON VERWENDEN HOCHSPANNUNG. DIE GERÄTE DIESER PRODUKTKLASSEN DÜRFEN AUSSCHLIESSLICH DERART VERWENDET WERDEN, WIE DIES IN DER JEWEILS MITGELIEFERTEN BEDIENUNGSANLEITUNG DARGESTELLT IST. DIE GERÄTE SIND – AUCH DANN, WENN ES SICH UM VERSIONEN FÜR DEN NICHTMEDIZINISCHEN EINSATZ HANDELT – FÜR DEN EINSATZ DURCH QUALIFIZIERTES PERSONAL KONZIPIERT. EIN ÖFFNEN DES GERÄTES KANN ZU SCHWEREN VERLETZUNGEN BIS HIN ZUM TODE FÜHREN. DIE ÖFFNUNG DES GERÄTS DURCH DRITTE FÜHRT ZUDEM ZUM VERLUST VON GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG.

3.6 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Produkt zum erworbenen Gebrauch nicht voll geeignet ist.

3.7 Behebt OMNITRON einen vom Kunden behaupteten Mangel, stellt dies kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar, es sei denn, OMNITRON erkennt diesen Mangel gesondert und schriftlich als Gewährleistungs- oder Garantiemangel an.

3.8 Die Behebung von Gewährleistungs- und Garantiemängel hat binnen angemessener Frist zu erfolgen.

3.9 Ist eine für die Mängelbehebung erforderliche Komponente (Ersatzteil, Bauteil, etc.) am Weltmarkt aufgrund höherer Gewalt nicht bzw. vorübergehend nicht erhältlich, erstreckt sich die „angemessene Frist bis zur Mängelbehebung“ bis die benötigte Komponente wieder verfügbar ist, längstens jedoch um 12 Monate.

3.10 Zur Mängelbehebung sind OMNITRON durch den unternehmerischen Kunden zumindest drei Versuche einzuräumen.

3.11 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist OMNITRON berechtigt, aber nicht verpflichtet, die OMNITRON entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

3.12 Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder hätte feststellen müssen (z.B. offenkundiger Transportschaden), sind OMNITRON unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Übergabe, schriftlich anzuzeigen. Eine Email an info@omnitron-pro.com ist eine schriftliche Anzeige im Sinne dieser Bedingung. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

3.13 Jede weitere Nutzung eines mutmaßlich mangelhaften Produkts, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden zu unterlassen. Dergleichen Beschädigungen sind von der Garantie- und der Gewährleistung ausgeschlossen.

3.14 Kunden, welche ein Produkt betrieblich nutzen, werden darauf hingewiesen, dass Produkte regelmäßig zu warten sind. Ansprüche auf „Verdienstentgang“ für die Dauer von Wartungen sind ausgeschlossen.

4. LIEFERUNG, TRANSPORT, EIGENTUMSVORBEHALT UND ANNAHMEVERZUG

4.1 Sofern zwischen den Vertragsteilen nicht gesondert vereinbart, erfolgt die Lieferung von bestellten Waren spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang der Anzahlungsrechnung. Wurde im Einzelfall keine Anzahlungsrechnung vereinbart, erfolgt die Lieferung binnen 30 Tagen nach Eingang der Bestellung. Ist keine gesonderte Lieferadresse angegeben, erfolgt die Lieferung an die Rechnungsadresse.

4.2 Die in Punkt 4.1 dargestellten Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von OMNITRON nicht verschuldeter Verzögerung von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von OMNITRON liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Letzteres ist bei Lieferverzögerungen von mehr als 90 Tagen anzunehmen.

4.3 Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald OMNITRON den Kaufgegenstand zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefert oder an einen Transporteur übergibt.

4.4 Die von OMNITRON gelieferte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von OMNITRON (Eigentumsvorbehalt). Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und OMNITRON der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden an OMNITRON zediert.

4.5 Erfolgte eine Lieferung einer bestellten Ware im Einzelfall ohne vorherige vollständige Bezahlung und gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist OMNITRON bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf OMNITRON dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und OMNITRON unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.6 Sofern zwischen den Vertragsteilen nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Transportkosten zusätzlich zum Kaufpreis.

4.7 Zollspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.8 Annahmeverzug: Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders) ist OMNITRON berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern und eine Lagergebühr zu fakturieren. Davon unberührt bleibt das Recht von OMNITRON das Entgelt für die Ware fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1 Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Logos und Produktbezeichnungen aber auch Skizzen, Abbildungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von OMNITRON beigestellt wurden, dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben oder verändert werden.

5.2 OMNITRON weist ausdrücklich darauf hin, dass die Produkte, die OMNITRON auf Lizenz produzieren lässt und in Vertrieb bringt, sofern diese nicht ohnedies patent- oder markenrechtlich geschützt sind, auch urheberrechtlich geschützt sind. Jede Verwendung und jeder Nachbau von gelieferten Materialien greift in die geschützten Rechte von OMNITRON oder deren Lizenzgeberin ein.

5.3 healthfactoriesTM, omnitronTM, equitronTM und aniloopTM sind geschützte Marken der healthfactories GmbH, Freilassing, Deutschland.

6. HAFTUNGEN

6.1 Für Haftungen wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. wird bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens OMNITRON gehaftet.

6.2 Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch OMNITRON abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

6.3 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die OMNITRON zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

6.4 Vorgenannte Ansprüche müssen, behauptet sich ein Unternehmer, vor Einbringung einer Klage und innerhalb zweier Jahre schriftlich geltend gemacht werden. Dies bei sonstigem Verfall. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

6.5 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OMNITRON aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

6.6 Die Haftung von OMNITRON ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von OMNITRON autorisierter Dritter, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

6.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die OMNITRON haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der OMNITRON insoweit auf die verbleibenden Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.

7. HEILMITTELVERSPRECHEN

7.1 Festgestellt wird, dass die Produkte, die die OMNITRON auf Lizenz produzieren lässt und vertreibt, namentlich die Produktklassen equitron und aniloop (vormals anitron) für den

Einsatz in der Veterinärmedizin und die Produktklasse omnitron für den Einsatz in der Komplementärmedizin für sogenannte „Wellnessanwendungen“ konzipiert sind.

BESONDERER HINWEIS: Auch wenn die positive Wirkung der vorgenannten Produkte für zahlreiche Einsatzbereiche auch mit Studien von medizinischen und veterinärmedizinischen Universitäten untersucht ist, gibt OMNITRON kein wie immer geartetes Heilmittelversprechen ab. Ob und welchen Umständen der Einsatz eines der vorgenannten Produkte an Mensch und Tier im Einzelfall geeignet und/oder vorteilhaft ist, ist im Einzelfall durch einen Mediziner oder Veterinär abzuklären. OMNITRON lässt die Produkte lediglich auf Lizenz produzieren und ist nicht Hersteller der Produkte.

7.2 GEFAHRENHINWEIS

DER EINSATZ ALLER PRODUKTE DER KLASSEN EQUITRON, ANILOOP UND OMNITRON, GLEICHGÜLTIG OB DIESE FÜR VETERINÄRMEDIZINISCHE ODER HUMANMEDIZINISCHE BEHANDLUNGEN ODER ZUR NICHT MEDIZINISCHEN ANWENDUNG (WELLNESS) KONZIPIERT WURDEN, BASIEREN AUF DEM PRINZIP DER MAGNETRESONANZ. SIE DÜRFEN KEINESFALLS AN ODER IN UNMITTELBARER NÄHE ZU TIEREN MIT IMPLANTATEN ODER AN ODER VON MENSCHEN MIT BEKANNTEN KONTRAINDIKATIONEN (HERZSCHRITTMACHER, SCHWANGERSCHAFT, EPILEPSIE, USW.) GENUTZT WERDEN. VOR INBETRIEBNAHME IST DIE MITGELIEFERT E BEDIENUNGSANLEITUNG ZU BEACHTEN. FÜR DEN EINSATZ IN DER HUMANMEDIZIN KONZIPIERTE PRODUKTE DÜRFEN AUSSCHLIESSLICH DURCH HIERFÜR ZUGELASSENE UND GESETZLICH BEFUGTE PERSONEN BEDIENT WERDEN. DIE IM JEWEILIGEN BEHANDLUNGSLAND ZUR BEHANDLUNG VON MENSCH UND TIER GELTENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

8. GARANTIE

8.1 Folgende Komponenten sind von der Garantie umfasst:

- a) Das Primärgerät
- b) PMS-Power Board
- c) PMS-Main-Board
- d) PMS-Controller-Board
- e) Hochspannungsnetzteil DC/DC
- f) AC/DC Netzteil
- g) Lüfter
- h) Touch-Screen (mit Ausnahme eines Bruchschadens).

8.2 Folgende Komponenten sind Verschleißteile:

- a) Hochspannungskondensator
- b) Anwendungsschlaufe

9. GEMEINSAME ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

9.1 Anzuwendendes Recht: Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart

9.2 Datenschutz: OMNITRON verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß der DSGVO. Sofern personenbezogene Daten

verarbeitet werden, werden diese von OMNITRON gemäß der DSGVO sowie der national gültigen Gesetze verarbeitet. Eine Übermittlung außerhalb der EU bzw. des EWR findet nicht statt. Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, als diese im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von OMNITRON erforderlich ist. Auf die jeweils gültige Version der Datenschutzerklärung von OMNITRON auf www.omnitron-pro.com wird verwiesen.

9.3 Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart, dies ist je nach der Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Korneuburg oder das Landesgericht Korneuburg.